



Donnerstag, 17. Jänner 2019

Schwerarbeitszeiten in der Pensionsversicherung

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit Ende November 2018 wurde die Berufsliste zur Schwerarbeit geändert und das Berufsbild „**Straßenbau/Straßenerhaltung (Gebietskörperschaften und ASFINAG, bis max. 12 % Fahrzeitanteil, ausgenommen 2 Monate, im Winter**“ (Liste 1: Arbeitskalorienverbrauch größer als 2.000 kcal = Männer) und „**Streckendienst (Gebietskörperschaften und ASFINAG)**“ (Liste 2: Arbeitskalorienverbrauch größer als 1.400 kcal = Frauen) neu aufgenommen. Eine Information über diese positive Errungenschaft ist bereits durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst erfolgt.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, Tätigkeiten, die auf das Vorliegen von Schwerarbeit schließen lassen, der Sozialversicherung zu melden. Diesbezüglich haben wir mit der Abteilung für Personalangelegenheiten Gespräche aufgenommen und vereinbart, dass **alle** handwerklichen MitarbeiterInnen in den Brücken- und Straßenmeistereien mit Ausnahme der Fahrerdienstposten, motorisierten Streckenwarte und Magazineure, automatisch an die Sozialversicherung gemeldet werden.

Diese Meldung der Dienstgeberseite bedeutet jedoch nicht die automatische Anerkennung der Schwerarbeitszeiten durch die Pensionsversicherungsanstalt. Dafür **muss jede Bedienstete/jeder Bedienstete persönlich einen Antrag auf „Feststellung von Schwerarbeitszeiten“ an die Pensionsversicherung stellen**, die anschließend überprüft, ob tatsächlich Schwerarbeitszeiten vorliegen.

Eine Antragstellung empfiehlt sich ab dem 55. Lebensjahr.

Wichtig ist, dass bei Antragstellung als Tätigkeit („beschäftigt als ...“) Straßenbau / Straßenerhaltung angeführt wird!!

| | | | | | |
|-----|-----|---|--|---|--|
| von | bis | a) beschäftigt als (genaue Berufsangabe) b) selbstständig als c) freiw. pensionsversichert d) nicht beschäftigt wegen | Name und Anschrift (Dienstgeber, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger, Betrieb etc.) Bundesland, Staat | Glauben Sie (für weibliche Versicherte ab Vollendung des 35. Lebensjahres, für männliche Versicherte ab Vollendung des 40. Lebensjahres) Schwerarbeit geleistet zu haben? | Wurden Tätigkeiten (für weibliche Versicherte ab Vollendung des 35. Lebensjahres, für männliche Versicherte ab Vollendung des 40. Lebensjahres) ausgeübt, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen? |
| | | Straßenbau / Straßenerhaltung | | <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja ⇒ nach Ziffer: 4 | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Damit konnten wir eine wichtige Klarstellung für einen möglichen positiven Verfahrensverlauf bei der Pensionsversicherungsanstalt erreichen.

Mit den besten Grüßen

